

**III. Nachtrag zur
H a u p t s a t z u n g
der Stadt Lorsch**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung in Lorsch am 22.04.2021 folgenden **III. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Lorsch** beschlossen:

1.) Dem § 1 (2) der Hauptsatzung der Stadt Lorsch wird nachstehender Satz 4 hinzugefügt:

„Berücksichtigungsfähige Fraktionen sind die Fraktionen, die an dem Tag der Konstituierung der Stadtverordnetenversammlung konstituiert waren.“

2.) Dieser III. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Lorsch tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Lorsch, den 23.04.2021

gez.
Schönung
Bürgermeister

**II. Nachtrag zur
H a u p t s a t z u n g
der Stadt Lorsch**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung in Lorsch am 19.04.2016 folgenden **II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Lorsch** beschlossen:

1.) Die §§ 1 (2), 2 (1) und (2), 3 (1), 6 (2) werden wie folgt gefasst:

§ 1

Stadtverordnetenvorsteherin/Stadtverordnetenvorsteher

(2) Jede in der Stadtverordnetenversammlung vertretene Fraktion erhält eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers. Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen/der Stellvertreter wird nach den gültigen Stimmen der jeweiligen Kommunalwahl berücksichtigt. Diejenige Fraktion, die die Stadtverordnetenvorsteherin /den Stadtverordnetenvorsteher stellt, erhält in der Reihenfolge der Vertretung den letzten Platz.

§ 2

Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind folgende Ausschüsse zu bilden:

Haupt- und Finanzausschuss,
Bau- und Umweltausschuss,
Kultur- und Sozialausschuss.

Für besondere Vorhaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss, dem Bau- und Umweltausschuss sowie dem Kultur- und Sozialausschuss gehören jeweils 9 Mitglieder an.

§ 3

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Bei Anliegerversammlungen und Bürgeranhörungen haben die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher, die Ausschussvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden das Recht als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

Magistrat

(2) Die Zahl der Stadträtinnen/Stadträte beträgt 9.

2.) Dieser II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Lorsch tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Lorsch, den 20.04.2016

gez.
Schönung
Bürgermeister

**I. Nachtrag zur
H a u p t s a t z u n g
der Stadt Lorsch**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), hat die Stadtverordnetenversammlung in Lorsch am 23.07.2015 folgenden **I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Lorsch** beschlossen:

1.) § 6 a wird neu hinzugenommen

§ 6 a

Ausländerbeirat

(1) Der Ausländerbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.

(2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

2.) Dieser I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Lorsch tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Lorsch, den 24.07.2015

gez. Schönung
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Lorsch

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung in Lorsch am 20.12.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadtverordnetenvorsteherin/Stadtverordnetenvorsteher

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen. Sie/er vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (2) Zur Vertretung der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers im Falle ihrer/seiner Verhinderung sind vier Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind folgende Ausschüsse zu bilden:

Haupt- und Finanzausschuss,
Bau- und Umweltausschuss,
Prüfungsausschuss.

Für besondere Vorhaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden.

- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Bau- und Umweltausschuss sollen jeweils 9 Mitglieder und dem Prüfungsausschuss 7 Mitglieder angehören.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 55 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, jedoch erst dann, wenn die für die Magistratsmitglieder nachgerückten Stadtverordneten der Stadtverordnetenversammlung angehören.
- (4) Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann die Stadtverordnetenversammlung beschließen, dass sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, nach der Konstituierung eines Ausschusses auch dessen Vorsitzende/dessen Vorsitzenden, von den Fraktionen schriftlich benannt; die Vorsitzende/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Haupt- und Finanzausschuss den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 250.000,00 € gem. § 50 Abs. 1 HGO, § 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung.
Der Buchstabe c des § 3 Abs. 3, der die Kompetenz des Magistrats im Hinblick auf die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 75.000,00 € regelt, bleibt hiervon unberührt.
Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlussfassung über diese Angelegenheit durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen.

§ 3

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt den Magistrat, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

- a) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach den §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 - b) die Entscheidung über die Abschnittsbildung und die Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 - c) die Entscheidung über den Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 75.000,00 € im Einzelfall,
 - d) die Entscheidung über die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall,
 - e) die Entscheidung über Grundstücksverfügungen,
 - f) die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen,
 - g) die Entscheidung bezüglich Verzicht auf Inanspruchnahme von Darlehen, zu deren Annahme die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt hat,
 - h) die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall; die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt,
 - i) Aufnahme von Krediten,
 - j) die Entscheidung über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 10.000,00 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 - k) Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 75.000,00 € im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

§ 5

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden (Stadtverordnetenvorsteherin/Stadtverordnetenvorsteher).

§ 6

Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den Stadträtinnen/Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen/Stadträte beträgt 7.

§ 7

Ehrenbürgerrecht – Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Bürgerinnen und Bürger, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Stadtverordnetenvorsteherin/Stadtverordnetenvorsteher -
Ehrenstadtverordnetenvorsteherin/Ehrenstadtverordnetenvorsteher

Stadtverordnete/Stadtverordneter- Ehrenstadtverordnete/Ehrenstadtverordneter
Stadträtin/Stadtrat - Ehrenstadträtin/Ehrenstadtrat
Bürgermeisterin/Bürgermeister -
Ehrenbürgermeisterin/Ehrenbürgermeister

Sonstige Ehrenbeamte - Eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-/Alt-.

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter Aushändigung einer Urkunde.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im

„Bergsträßer Anzeiger“ (Tageszeitung für Lorsch und Einhausen)

oder auf der Internetseite der Stadt Lorsch unter

www.lorsch.de.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen sowie im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im „Bergsträßer Anzeiger“ (Tageszeitung für Lorsch und Einhausen).

Sie sind mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der in Satz 1 genannten Zeitung vollendet; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Lorsch unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt Lorsch in der in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt Lorsch handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.
- (3) Satzungen, Verordnungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Lorsch, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, für jede Person zur Einsicht ausgelegt werden. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (5) Die Stadt Lorsch macht die Genehmigung des Bauleitplanes (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) nach Abs. 1 bekannt und gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Sie hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung für jede Person zur Einsicht bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung nach S. 1 wird der Bauleitplan rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (6) Kann die in Abs. 1 und 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die bisherige Hauptsatzung vom 19.12.2008 einschließlich aller Nachträge wird mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Lorsch, den 20.12.2012

Der Magistrat
gez.
Schönung
Bürgermeister